



## **Kriterien zur Unterstützung von Projekten und Institutionen der Suchthilfe aus Mitteln der Spirituosensteuer**

### **1 Grundlagen**

#### **1.1 Bundesgesetzgebung**

Gemäss Artikel 131 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Artikel 45 Absatz 2 des Alkoholgesetzes (AlkG; SR 680) müssen die Kantone die Spirituosensteuer zur Bekämpfung der Ursachen und der Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch verwenden. Die Kantone erstatten dem Bundesrat jährlich Bericht über die Verwendung ihres Anteils (Artikel 45 Absatz 2 AlkG). Die Berichterstattung der Kantone an den Bund hat nach folgenden Schwerpunkten zu erfolgen:

- Verhütung (Primärprävention);
- Früherfassung/-erkennung (Sekundärprävention);
- Behandlung;
- Nachsorge (Tertiärprävention);
- Forschung, Aus- und Weiterbildung.

#### **1.2 Beitrag aus dem Alkoholzehntel**

Der Reinertrag der Eidgenössischen Zollverwaltung wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90 %) und den Kantonen (10 %) aufgeteilt (aufgeschlüsselt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl). Der Anteil der Kantone – die sog. Spirituosensteuer – ist zweckgebunden: Sie muss zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch verwendet werden. Die Mittel der Spirituosensteuer werden einerseits zur (Mit-)Finanzierung der Suchthilfeangebote im Kanton verwendet, andererseits werden sie auf Gesuch hin auch zur Unterstützung von Institutionen, die im Suchtbereich tätig sind, und zur Förderung von Projekten im Kanton eingesetzt. Über die Verwendung der Spirituosensteuer wird jährlich durch die Kommission für Suchtfragen beraten. Der Regierungsrat entscheidet aufgrund der Empfehlungen der Kommission.



### 2 Ausrichtung von Beiträgen

Grundsätzlich gibt es drei Arten von Ausschüttungen aus der Spirituosensteuer:

- 2.1 Beiträge an konkrete Aktionen und Projekte der Suchthilfe in Appenzell Ausserrhoden (in der Regel einmalig);
- 2.2 Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an Institutionen der Suchtprävention oder der Suchthilfe;
- 2.3 Betriebsbeiträge an lokale oder überkantonale tätige Institutionen, deren Tätigkeit nachweisbar der gesamten Bevölkerung oder definierten Bevölkerungsgruppen in Appenzell Ausserrhoden zugutekommt. In der Regel handelt es sich um kleinere Unterstützungsbeiträge, die mithelfen sollen, nicht aus anderen Quellen finanzierbare Fehlbeträge auszugleichen.

Beispiele:

- gesamtschweizerisch tätige, nicht gewinnorientierte Institutionen der Suchtprävention, deren Dienstleistungen von der Bevölkerung oder von Fachpersonen in Appenzell Ausserrhoden in Anspruch genommen werden können;
- Nicht gewinnorientierte Institutionen der ambulanten und stationären sozialen Begleitung und Betreuung von Suchtkranken;
- Beiträge an anerkannte Verbände von Fachpersonen im Suchtbereich.

Die Behandlung von Gesuchen für Beiträge erfolgt nach Prüfung durch das Amt für Gesundheit (Abteilung Gesundheitsförderung):

- Beiträge gemäss Ziff. 2.1 aufgrund der nachfolgend in Kapitel 3 aufgeführten Kriterien;
- Beiträge gemäss Ziff. 2.2 aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Gesundheit;
- Beiträge gemäss Ziff. 2.3 aufgrund der nachfolgend in Kapitel 3 aufgeführten Kriterien.

Es besteht allgemein kein Anspruch auf automatische Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Der Schlussentscheid bei allen Gesuchen liegt beim Regierungsrat.

### 3 Kriterien

#### 3.1 Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Zielen der Suchthilfe

Die eingereichten Projekte oder Beitragsgesuche von Institutionen müssen den nationalen und/oder kantonalen Zielen der Suchthilfe sowie dem Artikel 131 Absatz 3 BV und Artikel 45 AlkG entsprechen. Weiter sollen sie auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, der Institutionen und der angestrebten Zielgruppen ausgerichtet sein.



### **3.2 Übereinstimmung mit dem Stand der Wissenschaft**

Die in den eingereichten Gesuchen vorgeschlagenen Interventionen müssen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aufgrund von anderenorts gemachten Erfahrungen als wirksam und zweckmässig anerkannt sein. Innovative oder experimentelle Projekte können jedoch, sofern sie wissenschaftlich und/oder soziokulturell begründet sind, ebenfalls einen Beitrag aus der Spirituosensteuer in Form einer Starthilfe erhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass die Fachlichkeit der Ausführung der Interventionen und die entsprechenden Qualifikationen des ausführenden Personals gewährleistet sind.

### **3.3 Übereinstimmung mit nationalen, kantonalen oder lokalen Bedürfnissen**

Die Projekte sollen sich auf eine gewissenhaft durchgeführte und sachlich angemessene Analyse der Gegebenheiten und Bedürfnisse auf nationaler, kantonaler oder lokaler Ebene abstützen. Der Bedarf kann durch Datenerhebungen, Expertenmeinungen oder durch Betroffene und Mediatoren begründet werden.

Die Projekte müssen in einem erkennbaren direkten Zusammenhang mit Appenzell Ausserrhoden stehen.

### **3.4 Koordination und Vernetzung**

Die Projekte sollen nach Möglichkeit die Zusammenarbeit zwischen den im Bereich der Suchthilfe tätigen Partnern auf nationaler, kantonaler oder lokaler Ebene verbessern und Synergien fördern. Sie sollen, wenn immer möglich, aus einer Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Partnern resultieren und aktuelle Situationen berücksichtigen.

### **3.5 Übertragbarkeit, Dokumentation, Evaluation**

Um sicherzustellen, dass ausreichende Informationen über die Projekte und über die Möglichkeit ihrer Übertragung auf andere Zielgruppen oder Regionen vorliegen, müssen die Aktionen dokumentiert werden. Nach Abschluss des Projekts oder einzelner Projektphasen ist dem Amt für Gesundheit ein Evaluationsbericht vorzulegen, der den Realisierungsprozess wie auch die erzielten Resultate darlegt.

### **3.6 Projektdauer und Kontinuität**

Die Projekte sollen dazu beitragen, Aktionen auf dem Gebiet der Suchthilfe durchführen zu können. Ihre Dauer kann einige Monate bis mehrere Jahre umfassen. Die Unterstützung mit Beiträgen aus der Spirituosensteuer bleibt grundsätzlich auf die in den Gesuchen definierte Projektdauer begrenzt; Abweichungen davon sind dem Amt für Gesundheit zu melden.

### **3.7 Finanzierung**

Die Projekte müssen neben dem Beitrag aus dem Alkoholzehntel von anderen nationalen, kantonalen oder lokalen Quellen mitfinanziert werden. Bei besonders innovativen oder anderweitig unterstützungswürdigen Projekten besteht die Möglichkeit, dass durch den Beitrag aus der Spirituosensteuer während einer befristeten Startphase die gesamten Kosten gedeckt werden. Vo-



oraussetzung ist jedoch, dass für die Weiterführung des Projekts realistische Möglichkeiten einer längerfristigen Finanzierung und einer adäquaten Organisationsstruktur bestehen.

### 3.8 Transparenz

Die Identität der Trägerschaft des Projekts ist offen darzulegen. Bei grösseren Projekten ist mindestens ein Treffen zwischen den Projektverantwortlichen und dem Amt für Gesundheit vor dem Projektstart vorzusehen. Die Ziele, die geplanten Massnahmen und die Zielgruppe des Projekts müssen klar angegeben und beschrieben werden.

Die durchgeführten Aktionen müssen nachprüfbar sein und in einem kurzen Tätigkeitsbericht zusammengefasst werden. Weiter ist nach Abschluss des Projekts dem Amt für Gesundheit eine detaillierte Endabrechnung sowie ein Evaluationsbericht vorzulegen.

## 4 Einreichen der Beitragsgesuche gemäss Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3

Die Gesuche sind schriftlich mit Unterschrift **und** in elektronischer Form bis zum 15. Juli des Kalenderjahres an folgende Adresse einzureichen:

Departement Gesundheit und Soziales  
Amt für Gesundheit  
Abteilung Gesundheitsförderung  
Oberdorf 4  
9055 Bühler  
E-Mail: [gesundheitsfoerderung@ar.ch](mailto:gesundheitsfoerderung@ar.ch)

Die Gesuche sind mittels dem vorgegebenen Gesuchformular vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Beilagen einzureichen.

Das Amt für Gesundheit nimmt die formelle und materielle Prüfung der Gesuche vor. Die Gesuche werden der Kommission für Suchtfragen zur Beurteilung unterbreitet. Diese gibt Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates ab. Der Regierungsrat entscheidet, ob den Gesuchen entsprochen wird oder ob die Anträge abgelehnt werden. Den Gesuchstellern wird der Entscheid bis Ende des Kalenderjahres schriftlich eröffnet.

### 5 Ablaufdiagramm Gesuche

